

Auftragsformular



Für die Belieferung mit Wärme innerhalb des fernwärmeversorgten Gebietes **Schilterhäusle** der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH (SVS)

Bitte heraustrennen und unterschrieben zurück an:

Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH
Pforzheimer Straße 1
78048 Villingen-Schwenningen

Bei Fragen:
Montag bis Donnerstag, 8 bis 16.30 Uhr | Freitag, 8 bis 13 Uhr
Tel 07721 4050 5 | Fax 07721 4050 4869 | info@svs-energie.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Jürgen Roth | Geschäftsführer: Gregor Gülpen | Sitz: Villingen-Schwenningen
Amtsgericht Freiburg: HRB 600314 | Steuernummer: 22108/81702 | USt-IdNr.: DE 142 985 129
Bank: Sparkasse Schwarzwald-Baar | IBAN: DE45 6945 0065 0000 0026 00 | BIC: SOLADES1VSS

1. Auftraggeber/Kunde

Herr Frau Firma

Vorname, Name, Firma

Zusatz

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (tagsüber erreichbar) Geburtsdatum

E-Mail

Vertragsbeginn:

zum

Bitte beachten Sie zum Lieferbeginn Ziffer 2.2. der anhängenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. Verbrauchsstelle

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Wärmezählernummer (soweit Angaben zur Hand) Vertragsnummer

Kundennummer Rechnungseinheit

3. Rechnungsanschrift

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Vorname, Name, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

4. Vertragsgegenstand

4.1 Die vom Kunden bestellte und von der SVS bereitzuhaltende Wärmemenge beträgt entsprechend dem Netzanschlussvertrag:
kw

Der Kunde hat gemäß den beigefügten Technischen Anschlussbedingungen den Wärmebedarf für Raumwärme und Wassererwärmung ermittelt. Die SVS ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Wärmeanschlusswerte zu überprüfen.

4.2 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum der SVS und darf nicht entnommen werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperatur des Heizwassers sowie die von der Kundenanlage einzuhaltenden technischen Bedingungen sind in den Technischen Anschlussbedingungen festgelegt.

4.3 Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf bis zur ermittelten Höhe ausschließlich aus dem Verteilungsnetz der SVS. § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

5. Preise

5.1 Der Wärmepreis für die nach diesem Vertrag zu liefernden Wärmemengen setzt sich zusammen aus:

- a. einem Jahresgrundpreis (GP)
- b. einem Arbeitspreis (AP)

Die Preise ergeben sich aus der beigefügten Preisvereinbarung (Anlage 1).

5.2 Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug vom Beginn der Vertragslaufzeit an, frühestens jedoch ab Anlageninbetriebnahme, zu zahlen.

6. Vertragslaufzeit

Der Vertrag läuft zunächst bis zum 31.12.2029.

Nach dieser Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag im Folgenden um weitere 5 Jahre, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.

7. Abschlagszahlungen und Abrechnung

7.1 Es werden Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBFernwärmeV erhoben. Die SVS teilt dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen in Textform mit.

7.2 Die Ermittlung der zur Verrechnung kommenden Wärmemengen erfolgt über eine eichfähige Messung nach den geltenden gesetzlichen und technischen Bestimmungen.

7.3 Die Abrechnung des Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Auf Wunsch können Sie Ihre Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erhalten. Für diese weiteren Abrechnungen können gemäß der geltenden Preisvereinbarung Kosten anfallen. Bitte beachten Sie, dass ein kürzerer Abrechnungsturnus in Monaten mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlägen bzw. Abrechnungen führt.



Die SVS liefert gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für die oben genannte Verbrauchsstelle des Kunden Wärme für Raumwärme.

Auftragsformular



Für die Belieferung mit Wärme innerhalb des fernwärmeversorgten Gebietes **Schilterhäusle** der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH (SVS)

8. SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE95ZZZ00000077508
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname, Name (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Kreditinstitut

BIC

IBAN

Datum ✗ Unterschrift des Kontoinhabers

9. Auftragserteilung

Ich beauftrage die SVS, zu deren anhängenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und zu den in der Preisvereinbarung genannten Konditionen die oben genannte Verbrauchsstelle mit Wärme zu beliefern. Soweit in diesem Vertrag einschließlich Anlagen nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 2 bis 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung. Die AVBFernwärmeV ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt. Die Regelungen dieses Vertrages gehen denen der AVBFernwärmeV vor.

10. Widerrufsbelehrung

(gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH, Pforzheimer Straße 1, 78048 Villingen-Schwenningen, Tel 07721 40505, Fax 07721 40504869, info@svs-energie.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Sie möchten

telefonisch, per E-Mail, postalisch

über Leistungen und Produkte der SVS informiert werden. Sie können der Verarbeitung oder Nutzung der Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung jederzeit gegenüber der SVS widersprechen und dieses Einverständnis jederzeit widerrufen.

11. Anlagen

1. Preisvereinbarung Schilterhäusle
2. Muster-Widerrufsformular
3. Allgemeine Vertragsbedingungen
4. Technische Anschlussbedingungen
5. Datenschutzerklärung
6. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme - Siehe „AVBFernwärmeV“ auf svs-energie.de/waerme/

Ihre Unterschrift

Ort, Datum

✗ Unterschrift Auftraggeber/Kunde



Preisblatt Wärmeversorgung Schilterhäusle



Preisstand 1. Januar 2025

Der **Gesamtpreis** setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis zusammen.

Preissystem (W1) - Gilt für eine installierte Wärmeleistung **bis 50 kW**.

Jahresgrundpreis			
Wärmeleistung (kW)	Basispreis 1.1.2025 netto (€/a)	Preis ab 1.1.2025 netto (€/a)	Preis ab 1.1.2025 brutto (€/a)
bis 10 kW	375,51	375,51	446,86
bis 15 kW	554,33	554,33	659,65
bis 20 kW	697,37	697,37	829,87
bis 30 kW	965,59	965,59	1.149,05
bis 50 kW	1.502,06	1.502,06	1.787,45

Arbeitspreis		
Basispreis* 1.1.2025 netto (Ct./kWh)	Preis ab 1.1.2025 netto (Ct./kWh)	Preis ab 1.1.2025 brutto (Ct./kWh)
16,80	17,47	20,79

Preissystem (W2) - Gilt für eine installierte Wärmeleistung **ab 51 kW**.

Der Jahresgrundpreis richtet sich nach der vereinbarten Wärmeleistung. Er beträgt je angefangene 10 kW Wärmeleistung:

Jahresgrundpreis			
Wärmeleistung (kW)	Basispreis 1.1.2025 netto (€/a)	Preis ab 1.1.2025 netto (€/a)	Preis ab 1.1.2025 brutto (€/a)
bis 100 kW	254,80	254,80	303,21
bis 120 kW	232,45	232,45	276,62
bis 150 kW	215,47	215,47	256,41
bis 200 kW	202,94	202,94	241,50
bis 250 kW	194,90	194,90	231,93
bis 300 kW	188,65	188,65	224,49
bis 350 kW	183,28	183,28	218,10
bis 400 kW	178,82	178,82	212,80
bis 450 kW	177,02	177,02	210,65
bis 500 kW	174,35	174,35	207,48
bis 550 kW	171,65	171,65	204,26
bis 600 kW	168,98	168,98	201,09
bis 650 kW	167,19	167,19	198,96
bis 700 kW	165,39	165,39	196,81
ab 701 kW	163,61	163,61	194,70

Arbeitspreis		
Basispreis* 1.1.2025 netto (Ct./kWh)	Preis ab 1.1.2025 netto (Ct./kWh)	Preis ab 1.1.2025 brutto (Ct./kWh)
16,60	17,27	20,55

Hinweise zur Abrechnung:

Die Abrechnung des Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Auf Wunsch können Sie Ihre Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erhalten. Für diese weiteren Abrechnungen wird eine Kostenpauschale in Höhe von 14,64 Euro brutto (12,30 Euro netto) erhoben. Die weiteren Abrechnungen erfolgen kostenfrei, wenn eine fernablesbare Messeinrichtung installiert oder eine Messeinrichtung mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet ist.

Die **Bruttopreise** sind auf zwei Nachkommastellen gerundet und beinhalten die Umsatzsteuer (19 Prozent).

*exklusive CO₂

1 Preise

1.1 Arbeits- und Grundpreis

Der Arbeits- und Grundpreis bestimmt sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formeln:

1.2 Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die zu verrechnenden Mengen je kWh:

$$AP = AP_0 (0,08 L/L_0 + 0,12 INV/INV_0 + 0,60 \text{ fix} + 0,20 HGI/HGI_0) + CO_2$$

$$AP_0 = \text{Basis Arbeitspreis in ct/kWh}$$

AP₀ = Arbeitspreis nach Preisblatt des Wärmenetzes gültig ab 1.1.2025 in Ct. /kWh

$$CO_2 = \text{Emissionsfaktor} \times CO_2 \text{ Preis}$$

Emissionsfaktor

Der Emissionsfaktor (in gCO₂/kWh) entspricht den CO₂-Emissionen, die bei der Erzeugung von einer kWh Wärme entstehen. Der Emissionsfaktor wird nach den anerkannten Regeln der Technik – AGFW Arbeitsblatt FW 309-6 – ermittelt.

CO₂-Preis

Der CO₂-Emissionszertifikatspreis wird nach den Regeln des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/tCO₂ gebildet. Nach dem BEHG wurde der CO₂-Preis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt und steigt in den Folgejahren an.

1.3 Grundpreis GP

Der Grundpreis für die bereitgestellte Leistung:

$$GP = GP_0 (0,60 L/L_0 + 0,40 INV/INV_0)$$

$$GP_0 = \text{Grundpreis in Euro/a}$$

GP₀ = Grundpreis nach Preisblatt des Wärmenetzes gültig ab 1.1.2025 in Euro/a

2 Indizes

2.1 L – Lohnindex

Der Lohnindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 16, Reihe 4.3, „Verdienste und Arbeitskosten – Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 1.1 Deutschland D Energieversorgung.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

L_0 = Basislohnindex, durchschnittlicher Lohnindex für das Jahr 2023, 2020=100)

$L_0 = 106,1$

Maßgebend für die Preisbildung ist der Index des Vorjahres in Bezug auf das Jahr in welchem die Preisänderung wirksam wird. (Beispiel: Für Preisänderungen zum 1.1.2026 wird der Lohnindex des Jahres 2024 verwendet)

2.2. INV – Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

INV_0 = Basis-Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, durchschnittlicher Investitionsgüterindex für das Jahr 2023 (2021=100)

$INV_0 = 113,2$

Maßgebend für die Preisbildung ist der Index des Vorjahres in Bezug auf das Jahr in welchem die Preisänderung wirksam wird. (Beispiel: Für Preisänderungen zum 1.1.2026 wird der Investitionsgüterindex des Jahres 2024 verwendet)

2.3. HGI – Heizgasindex

Der Heizgasindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ zu entnehmen, und zwar der

Index – 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 632 Erdgas, bei Abgabe an Haushalte.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

HGI_0 = Basis-Heizgasindex: arithmetisches Mittel Okt. 2023 bis Sep. 2024 (2021 = 100) *

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Heizgasindizes. Hierbei werden Heizgasindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

* Der Wert HGI_0 stand zum Zeitpunkt der Übersendung dieser Preisleitformel noch nicht abschließend fest und wird voraussichtlich im November 2024 auf unserer Website veröffentlicht sowie den Kunden postalisch mitgeteilt.

3 Allgemeine Regeln

3.1 Preisbestimmungen aufgrund der vorstehenden Preisvereinbarung werden Ihnen schriftlich mitgeteilt. Die Preisanpassungen erfolgen in der Regel zum 1. Januar eines jeden Jahres. Die nächste Anpassung erfolgt zum 1.1.2026.

3.2 Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder EEX erfolgen.

3.3 Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

3.4 Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 3 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

3.5 Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

3.6 Änderung von Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen: Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, die Übertragung, Verteilung oder der Handel von Fernwärme mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändern sich deren Höhe, wird der Fernwärmepreis entsprechend angepasst. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.

Die Weitergabe ist auf Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastung (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer) ist anzurechnen. Eine Weitergabe erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung.

Bei einem Wegfall oder Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

Sofern die Änderung von Abgaben, Steuern und sonstigen hoheitlichen Belastungen bereits über die Preisvereinbarung auf die Wärmepreise abgebildet wird, tritt keine weitere Preisänderung ein.

Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

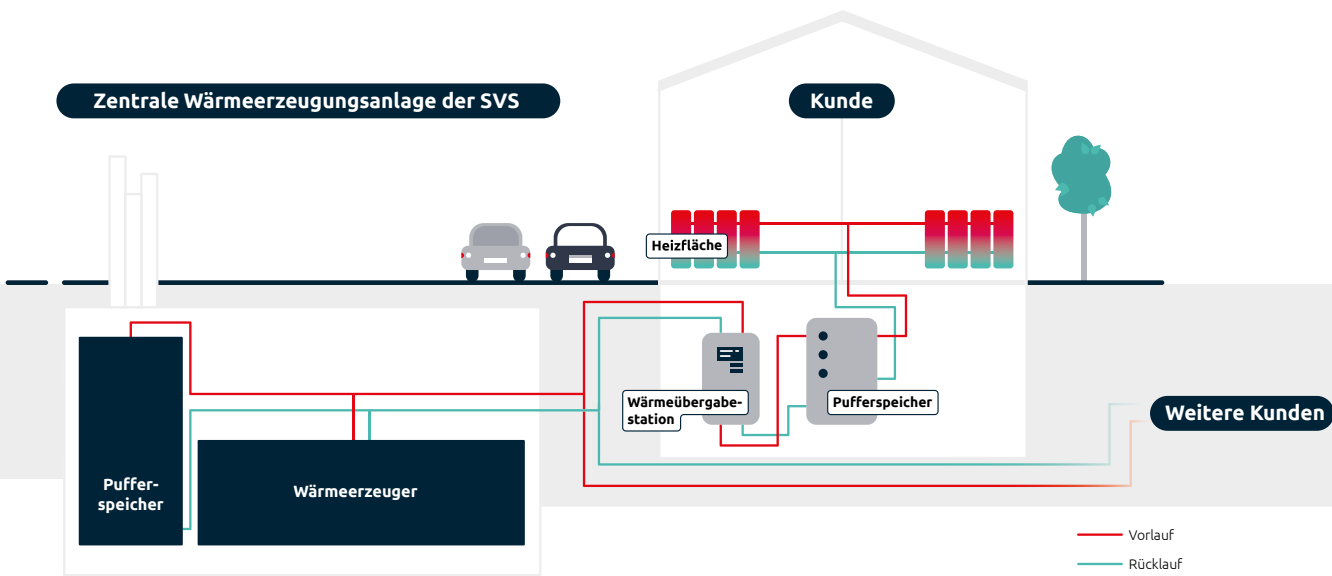
Die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH finden Sie auf folgender Seite unter Gesetze, Verordnungen und Richtlinien: svs-energie.de/rechtliches/



SVSwärme – komfortabel, einfach, zuverlässig



Wärmenetze sind effizient und umweltschonend und damit eine attraktive Lösung für Ihre Wärmeversorgung. Da keine großen Heizkessel benötigt werden, sparen Sie neben Platz auch Investitionskosten.



Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück:

An
 Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH
 Pforzheimer Straße 1
 78048 Villingen-Schwenningen

Fax 07721 4050 4869
 info@svs-energie.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Strom Gas Wärme

 Name des/der Verbraucher(s)

 Anschrift des/der Verbraucher(s)

bestellt am (*) _____ erhalten am (*) _____

(*) Unzutreffendes streichen

 Datum



 Unterschrift

Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Belieferung mit Wärme innerhalb des fernwärmeversorgten Gebietes der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH (SVS)

Stand: Mai 2024

1. Voraussetzungen für die Belieferung mit Wärme

1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im wärmeversorgten Gebiet der SVS.

1.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch.

1.3 Es besteht ein wirksamer Netzanschlussvertrag / Netzanschlussnutzungsvertrag.

2. Vertrag, Lieferbeginn und Vertragsdauer

2.1 Der Wärmeliefervertrag kommt zustande, sobald die SVS dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt.

2.2 Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

2.3 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2.4 Die Vertragslaufzeit wird in Ziffer 3 des Vertrages geregelt. Ist der Kunde der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Wärmelieferungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

2.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

3. Haftung

3.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen richten sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

3.2 Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme versorgten Liegenschaft, ist er berechtigt, die Wärme an seine Mieter/die Wohnungseigentümer weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter/die Wohnungseigentümer aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der SVS berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

3.3 Ist der Kunde ein berechtigter Nutzer der mit Wärme versorgten Liegenschaft, kann er aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVB-FernwärmeV vorgesehen sind.

3.4 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die SVS bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die SVS und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

4. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

5. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der SVS automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

6. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die SVS berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die SVS den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die SVS bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

7. Zutrittsrecht

7.1 Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SVS nach angemessener Vorankündigung den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist (§ 16 AVBFernwärmeV). Das Zutrittsrecht ist hiermit ausdrücklich vereinbart.

7.2 Wird den Beauftragten der SVS trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt, oder hat die SVS im Störfall nicht die Möglichkeit, zu den technischen Einrichtungen zu gelangen, gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden. Sollte es aus diesem Grund zum Ausfall der Wärmeversorgung kommen, so ist die SVS von der Pflicht zur Wärmelieferung befreit.

8. Verbraucherstreitbeilegung

Unser Unternehmen nimmt für Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wärme betreffen, an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

9. Sonstiges

9.1 Die SVS ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten, auch im Einzelfall, aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

9.3 Sollten sich während der Vertragslaufzeit die allgemeinen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse so wesentlich verändern, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr im angemessenen Verhältnis stehen, so werden die Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages oder einzelner Vertragsteile an die veränderten Verhältnisse vornehmen.

9.4 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Informationspflichten gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

9.5 Der vorliegende Wärmelieferungsvertrag ersetzt alle bisherigen Wärmelieferungsverträge.

Technische Anschlussbedingungen

TAB-Fernwärme

Für die Belieferung mit Wärme innerhalb des fernwärmeversorgten Gebietes der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH (SVS)

Stand: Juni 2024

1. Allgemeines

1.1 Allgemeine Festlegungen

Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die mit Wärme aus dem Verteilnetz der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH (SVS) versorgt werden. Die TAB sind Bestandteil des mit dem Kunden abgeschlossenen Wärmeliefervertrages.

Änderungen und Ergänzungen der TAB werden öffentlich bekannt gemacht. Sie werden damit Bestandteil des bestehenden Wärmeliefervertrages mit dem Kunden.

Bei allen Reparaturen und Änderungen an der Anlage ist die jeweils neueste Fassung der TAB zu beachten. Eine ausreichende Wärmeversorgung kann nur gewährleistet werden, wenn die wärmetechnischen Anlagen auf der Grundlage der TAB erstellt und betrieben werden. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, seine Anlagen entsprechend zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.

Kundenanlagen, die den TAB, den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen nicht entsprechen und der allgemeinen Betriebssicherheit nicht genügen, können bis zur Behebung der Mängel von der Versorgung ausgeschlossen werden.

Fehler oder Funktionsstörungen an bestehenden Heizungsanlagen werden durch den Anschluss an das Fernwärmenetz nicht behoben.

Für die Ausführung der Kundenanlage sind die beigegeführten Schaltbilder und Datenblätter (siehe Anhang)* richtungsweisend. Sie stellen lediglich eine von mehreren Lösungsmöglichkeiten dar.

1.2 Anschluss an die Fernwärmeversorgung

Der Kunde ist verpflichtet, die anfallenden Arbeiten an der Kundenanlage durch eine Fachfirma ausführen zu lassen, deren Gewerbeanmeldung gemäß § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung durch die Gewerbebehörde bescheinigt ist. Diese Firmen müssen der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer als Heizungsbauer angeschlossen sein. Der Anlagenhersteller ist verpflichtet, die jeweils gültigen TAB zu beachten. Dies gilt nicht nur für Neuanlagen, sondern auch für Reparaturen, Ergänzungen oder Veränderungen der Anlage oder von Anlagenteilen. Eine von den TAB abweichende Ausführung ist nur nach Zustimmung durch die SVS möglich. In Anlage 1* sind die Angaben für die Ausführung der Kundenanlage zu machen.

Die Inbetriebnahme der Übergabestation darf nur in Anwesenheit eines Beauftragten der SVS und des für die Technik verantwortlichen Vertreters des Herstellers der Kundenanlage (bauleitender Monteur genügt nicht) erfolgen. Hierzu muss das Schaltschema der gesamten Anlage vorliegen. Vor der Inbetriebnahme ist eine Spülung der neu installierten Teile der Kundenanlage nachzuweisen.

1.3 Plombenverschlüsse

Mess- und regeltechnische Anlagenteile der Hausübergabestation sind mit Plombenverschlüssen versehen. Die Plombenverschlüsse dürfen nur mit Zustimmung der SVS geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen Plomben sofort entfernt werden; in diesem Fall ist die SVS unverzüglich zu verständigen. Stellt der Kunde oder dessen Beauftragter fest, dass Plomben fehlen, so ist dies der SVS unverzüglich mitzuteilen.

Vom Kunden zu vertretende Plombenöffnungen sind bei einer eventuellen kostenpflichtigen Neueinregelung der Durchfluss- und Temperaturbegrenzer kostenpflichtig.

1.4 Unterbrechung der Wärmeversorgung von Kundenanlagen

Falls die SVS die Wärmeversorgung aus Gründen der Wartung oder Instandhaltung unterbrechen muss, werden die davon betroffenen Kunden rechtzeitig in geeigneter Weise informiert.

2. Fernwärmebedarf

2.1 Raumwärmebedarf von Gebäuden

Die Berechnung für Gebäude mit natürlicher Lüftung muss nach DIN 4701, in der jeweils neuesten Ausgabe, erfolgen. Die Heizungsanlagen sind für den täglichen, ununterbrochenen Betrieb zu berechnen. Die Wärmedämmung (k-Wert) muss der wirklichen Bauausführung entsprechen. Nicht in DIN 4701 enthaltene Zuschläge sind unzulässig (z. B. Wärmeverluste im Rohrnetz der Hausanlage).

Der Einfluss nicht ständig voll beheizter Räume (z. B. Schlafzimmer) auf die Nachbarräume darf nicht in der Wärmebedarfsrechnung erfasst werden. Bei Bädern und WCs ohne Außenfenster, jedoch mit eingebauter Lüftung, sind gemäß DIN 18 017 entsprechende Luftwechsellastzahlen einzusetzen.

Wärmebedarfsberechnungen sind den SVS zur Überprüfung vorzulegen.

2.2 Wärmebedarf für Warmwasserbereitung

Der Wärmebedarf ist nach DIN 4708 zu ermitteln.

Die Wassererwärmer sind so auszuwählen, dass die festgelegte Rücklauftemperatur bei allen Betriebszuständen gewährleistet ist.

2.3 Wärmebedarf für Warmwasserbereitung

Bei mechanischer Lüftung ist die Wärmemenge für die Erwärmung der nachströmenden Kaltluft zu errechnen.

Bei Lüftungstechnischen Anlagen nach DIN 1946 ist anstelle des Lüftungswärmebedarfs gemäß DIN 4701 die Wärmemenge für die Erwärmung der nachströmenden Außenluft zu berechnen. Hierbei ist die Wärmeentwicklung durch Maschinen, Personen usw. zu berücksichtigen. Bei der Befeuchtung mittels Wasser ist der zusätzliche Wärmebedarf zu beachten.

2.4 Sonstiger Wärmebedarf

Der Wärmebedarf sonstiger Verbraucher ist gesondert auszuweisen.

2.5 Fernwärme Vertragsdaten

Der Anschlusswert der Kundenanlage wird auf Grund des ermittelten Wärmebedarfs festgelegt (Anlage 1)*. Höhere Anschlusswerte können zwischen dem Kunden und der SVS vereinbart werden. Außerdem sind in Anlage 2* die Betriebsdaten der Übergabestation aufgeführt. Sie sind Bestandteil des Wärmeversorgungsvertrages.

2.6 Änderung des Fernwärmebedarfs

Der SVS sind Veränderungen in der Nutzung der Gebäude, beabsichtigte Erweiterungen, Stilllegung oder Teilstilllegung der Heizungsanlagen, die einen Einfluss haben auf den vertraglich festgelegten Anschlusswert, den Volumenstrom, die Rücklauftemperatur oder die Messung und Steuerung der Fernwärmelieferung, so frühzeitig mitzuteilen, dass bis zum Zeitpunkt der Veränderung die technischen und vertraglichen Voraussetzungen für den neuen Zustand geschaffen werden können. Die SVS wird den neuen vertraglichen Anschlusswert soweit notwendig und technisch möglich, durch Messung ermitteln.

3. Wärmeträger

Als Wärmeträger im Fernwärmenetz dient aufbereitetes Wasser. Es darf nicht verunreinigt werden, d. h. es muss in gleicher Qualität, wie es geliefert wird, zurückgeliefert werden.

Eine Wasserentnahme aus dem Fernwärmenetz kann nur durch die SVS oder ihren autorisierten Vertreter erfolgen.

Die Vorlauftemperatur des Fernwärmenetzes wird ab -12 °C gleitend von 90 °C bis 70 °C bei +2 °C gefahren. Danach wird das Fernwärmenetz konstant mit 70 °C versorgt. Eine höhere Vorlauftemperatur (bis 110 °C) ist möglich. Zu beachten gilt, dass durch die gleitende Regelung die gelieferte Leistung sich verringert bei gleichbleibender Rücklauftemperatur. Dies sollte besonders bei der Warmwassererwärmung berücksichtigt werden.

In der Kundenanlage darf nur Wasser verwendet werden, dessen Qualität den Anforderungen der Richtlinie VDI 2035 „Wasserqualität in Heizungsanlagen“, genügt.

4. Anforderungen an den Übergabestationsraum

Lage und Platzbedarf sind mit der SVS abzustimmen. Empfohlen werden Stationsräume. Richtmaße siehe Anlage 3.

Die Spannungsversorgung der Übergabestation ist durch den Kunden bereitzustellen (Abzweigdose im Bereich der ÜGST; 230V, 16 A Sicherung, separate Absicherung). Der Raum sollte in der Nähe der Eintrittsstelle der Anschlussleitung liegen. Die technischen Einrichtungen müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten für Mitarbeiter der SVS und deren Beauftragte ungehindert zugänglich sein. Durch eine Türschwelle sollte der Stationsraum von den anderen Räumen getrennt werden.

Technische Anschlussbedingungen

TAB-Fernwärme

Für die Belieferung mit Wärme innerhalb des fernwärmeversorgten Gebietes der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH (SVS)

Ausreichende Beleuchtung, eine Steckdose für Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sind gegebenenfalls bereitzustellen. Die elektrische Installation ist nach VDE 0100 für Nassräume auszuführen. Der Stationsraum sollte für eine ausreichende Entwässerung direkt in die Kanalisation versehen sein, wobei zu beachten ist, dass Heißwasser auftreten kann. Ein Kaltwasseranschluss ist vorzusehen.

Die Anordnung der Gesamtanlage im Stationsraum muss den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

In dem Hausanschlussraum ist ein Bodenablauf erforderlich. Das Mindestraummaß muss beachtet werden.

5. Anschlussanlage

5.1 Hausanschlussleitung

Die technische Auslegung und die Verlegung erfolgen durch die SVS. Die Trassenführungen außerhalb und innerhalb von Gebäuden sowie die notwendigen Mauerdurchbrüche werden mit dem Kunden abgestimmt.

Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Die Breite des Schutzstreifens (1,0 - 2,5 m) richtet sich nach Rohrdurchmesser und Verlegetiefe; sie wird dem Kunden mitgeteilt.

Der Kunde erklärt sich bereit, der SVS bei Bedarf eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit für eine Fernwärmeleitung zur Versorgung von Gebäuden Dritter einzuräumen.

Die Wärmeleitungen der SVS dürfen innerhalb von Gebäuden weder unter Putz verlegt noch einbetoniert bzw. eingemauert werden. Zulässig sind leicht abnehmbare Verkleidungen. Eine Haftung für Beschädigung der Verkleidung bei Kontrolle oder Wartung ist ausgeschlossen.

5.2 Übergabestation

Die Übergabestation ist das Bindeglied zwischen der Hausanschlussleitung und der Kundenanlage. Über sie wird die Wärme an die Kundenanlage vertragsgemäß übergeben und gemessen. Es sind im allgemeinen nur Übergabestationen mit Wärmetauschern zulässig (indirektes System, s. Anlage 2)*. Direkteinspeisungen dürfen nur mit Zustimmung der SVS erfolgen. Die SVS installiert, betreibt, wartet und unterhält die Übergabestation einschließlich Wärmetauscher und Regelanlagen der Fernwärmenetzseite.

6. Kundenanlage

6.1 Allgemeines

Der Anschluss der Kundenanlage erfolgt im Allgemeinen über Wärmetauscher (indirektes System). Es gelten dieselben behördlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften wie sie bei normalen Kesselanlagen erforderlich sind (DIN 4751). Temperaturen, Betriebsdruck und chemische Beschaffenheit des Heizwassers in der Kundenanlage sind Angelegenheit des Kunden bzw. dessen Anlagenerstellers.

Die Kundenanlage, bestehend aus Heizungsanlage und Warmwasserbereitung, beginnt an den kundenseitigen Flanschen der Übergabestation (siehe Anlage 2)*.

Der Kunde ist für Betrieb, Wartung, Reparatur und gegebenenfalls Erneuerung der in seinem Eigentum stehenden Anlagen verantwortlich.

6.2 Anforderungen an die Kundenanlage

Die Kundenanlage ist so auszuführen und zu betreiben, dass die vereinbarten Werte sekundär Vorlauf 70 °C, Rücklauf 50 °C, gemäß Datenblatt (Anlage 2)* eingehalten werden. Besonders ist auf die Einhaltung der Rücklauftemperatur von 50 °C zu achten.

Unmittelbar nach Übergabestation ist in der Kundenanlage ein Schmutzfänger in die Rücklaufleitung einzubauen und regelmäßig zu warten.

Absperrungen sind kundenseitig gemäß den Eintragungen in Anlage 2* anzuordnen.

Vor- und Rücklaufleitungen sind getrennt mit einer Wärmedämmung auszustatten. Für die Ausführung und Dämmschichtdicke ist die Heizungsanlagen-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Es sind nur Heizungen mit Zweirohrsystem zulässig.

Je Heiz- und Warmwasserkreis ist eine Rücklauftemperaturbegrenzung erforderlich. Es dürfen nur Thermostatventile mit Voreinstellung verwendet werden. Jeder Heizkreis (Heizkörper) muss vor der Inbetriebnahme hydraulisch abgestimmt werden.

Es darf kein hydraulischer Kurzschluss zwischen Vor- und Rücklaufleitung eingebaut werden (Überströmerleitung).

Unmittelbar nach der Übergabestation ist in die Vor- und Rücklaufleitung ein Absperrschieber einzubauen.

7. Brauchwassererwärmung

Die Brauchwassererwärmung ist Sache des Kunden.

Für den Anschluss der Anlage zur Brauchwassererwärmung gelten die Schaltschemata im Anhang*. Die Auslegung des Systems zur Brauchwassererwärmung sollte mit der SVS abgestimmt werden.

Zu beachten gilt, dass die Vorlauftemperatur im Sommer ab +2 °C Außentemperatur 70 °C beträgt sowie eine maximale Rücklauftemperatur von 50 °C einzuhalten ist. Dies ist bei der Auswahl des Heizregisters zu berücksichtigen.

8. Vom Kunden bzw. von dessen Beauftragten einzureichende Unterlagen

8.1 Mit der Anmeldung des Kunden (Fernwärme-Hausanschlussantrag) zum Anschluss an das Fernwärmenetz sind folgende verbindliche Unterlagen einzureichen:

- Lageplan mit Gebäudegrundriss lt. genehmigtem Baugesuch
- Grundriss und Gebäudeschnitt im Maßstab 1 : 100, aus dem die örtliche Lage der Übergabestation einschließlich der vorgesehenen Zu- und Abflüsse ersichtlich sein muss

8.2 Anschluss der Übergabestation an das Fernwärmenetz
Die Installation der Übergabestation und der Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt nach Einreichen folgender verbindlicher Unterlagen:

- Berechnung des Wärmebedarfs getrennt in:
 - Wärmebedarfsberechnung für Raumheizung nach DIN 4701
 - Wärmebedarf für lufttechnische Anlagen nach DIN 1946
 - Wärmebedarf für Warmwasserbereitung nach DIN 4708 (jeweils in der neuesten Fassung)
- vorläufiges Schaltschema der gesamten Anlage (vgl. Anhang)*
- Formblatt/Fertigmeldung/Inbetriebsetzung (Anlage)*

Wärmeversorgung

Zu den Schaltschemen I, II, III

Nach der TAB-Fernwärme Art. 1.1 sind die beigelegten Schaltbilder und Datenblätter richtungsweisend. Sie stellen lediglich eine von mehreren Lösungsmöglichkeiten dar. Hingegen sind die Anforderungen an die Kundenanlage in Art. 6.2 sowie der Art. 3 und das Datenblatt in der Anlage 2* bindend.

Einige Hinweise zu Schaltschemen und der regeltechnischen Einbindung: Die Heizkreispumpen können über Δp geregelt werden. Somit könnte das Überströmventil entfallen. Zusätzlich könnten die Pumpen leistungsgeregelt werden in Abhängigkeit der Rücklauftemperatur, dann könnte auch der Rücklauftemperaturbegrenzer entfallen.

Oder das Mischventil arbeitet außer außentemperaturabhängig auch rücklauftemperaturabhängig, wobei der Maximalwert von 50° im Rücklauf nicht überschritten werden darf.

Die Heizungspumpe für Warmwasserspeicherladung könnten ebenso in Abhängigkeit der Rücklauftemperatur geregelt oder gesteuert werden und der Rücklauftemperaturbegrenzer könnte entfallen. Der Warmwasserspeicher wäre auch mit einem externen Wärmeübertrager denkbar. Dies wäre dann ein Schichtenwarmwasserspeicher. Diese Art der Warmwasserbereitung vermindert die Gefahr der Rücklauftemperaturüberschreitung und bietet größere Sicherheit in der Warmwasserbereitung. Sie kann ab einer Speichergröße von 500 l Inhalt kostengünstiger sein als mit internen Wärmeübertragern.

Wie diese Hinweise zeigen, können viele Arten und Schaltschemen die gleichen Bedingungen erfüllen. Aus diesem Grund ist der Heizungsbauer auch gehalten, seine Anlage nach wirtschaftlichen und betriebstechnischen Bedingungen zu konstruieren. Die Schaltschemen stellen deshalb nur eine von vielen Möglichkeiten dar, die technischen Randbedingungen einzuhalten.

*Den Anhang inklusive Anlagen wie Schaltschemen finden Sie auf unserer Webseite mittels Formular Finder „SHK-Fachbetrieb“ unter „Anmelde- und Auftragsformulare Wärme“ auf dieser Seite:

www.svs-energie.de/netze/installateure/

Datenschutzerklärung



nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: Februar 2022

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z.B. Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Anschrift, Telekommunikationsdaten; Geburtsdatum), Vertragsdaten (z.B. Kundennummer, Zählnummer), Abrechnungsdaten und Bankdaten sowie vergleichbare Daten.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gregor Gülpel, Pforzheimer Str. 1, 78048 Villingen-Schwenningen.

Wir haben für unser Unternehmen einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt. Sie erreichen diesen unter:

Secopan GmbH
Am Schönblick 14
71229 Leonberg
oder unter datenschutz@svs-energie.de

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

2.1. Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung Ihres Vertrages erforderlich. Grundlage der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energielieferungsvertrages im Rahmen von Sonderkundenverträgen kann je nach Vertragsart die Verarbeitung von Wahrscheinlichkeitswerten für das zukünftige Zahlungsverhalten (sog. Bonitäts-Scoring) sein. In die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

2.2. Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

2.3. Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Ihnen Produktinformationen über Energie-, Wasser- und Wärmeprodukte (z.B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern.
- Adressermittlungen durchzuführen.
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2.4. Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch; EnWG), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, erforderlich machen.

3. Kategorien von Empfängern / Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (s. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten, Druckdienstleister, Inkassodienstleister, Kreditversicherungen, Callcenter, Analysespezialisten, Auskunfteien, Messstellen- und Netzbetreiber. Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z.B. ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen bzw. zur Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich.

4. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (s. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

5. Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unser Unternehmen (Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH, Pforzheimer Str. 1, 78048 Villingen-Schwenningen; datenschutz@svs-energie.de) wenden. Das umfasst das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

5.1. Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe 2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse) oder im öffentlichen Interesse (siehe 2.4 Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

5.2. Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (siehe 2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung).

6. Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (s. Kategorien personenbezogener Daten) bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

7. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

8. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Telefon- oder Adressbücher, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z.B. Auskunfteien, erhalten.

9. Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren.